

Über die Regelung von Wald und Weide

Autor(en): **Janett, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **94 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

94. Jahrgang

April 1943

Nummer 4

Über die Regelung von Wald und Weide¹

Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Graubünden

Von A. Janett, Kreisoberförster, Tamins

Die Ausübung der Waldweide geht auf die ersten Zeiten der Besiedlung unseres Landes mit einer Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung zurück. Weide und Mast bildeten bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Hauptnutzungen des Waldes, aber mit der Intensivierung der Landwirtschaft verloren sie zusehends an Bedeutung. Die Waldweide hat sich nur noch dort erhalten, wo die auf ziemlich extensiver Grundlage betriebene Viehzucht die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung geblieben ist, also im Jura und in den Alpen. Hier freilich kann der Landwirt und Viehzüchter auf die Benützung der öffentlichen Allmend — worunter auch der jetzt mit Wald bestockte Teil des Gemeindegebietes zu verstehen ist — als Nahrungsquelle für seine Viehhabe während eines Teiles des Jahres nicht verzichten. Die möglichst lange Ernährung des Viehs auf Allmende und Alpen bildet geradezu eine Existenzfrage für viele bäuerliche Betriebe. Daß für die Viehzucht genügend Weide ein absolutes Erfordernis ist, beweist schon die Tatsache, daß in Talschaften und Gegenden, in denen es im Laufe der Zeit zu einer weitgehenden Aufteilung von Grund und Boden gekommen ist, wie zum Beispiel in Safien oder in Davos, jeder Hof sich nebst den Alpen auch die notwendige Frühlings- und Herbstweide zu sichern mußte. Im Frühling, als Übergang von der Stallhaltung bis zur Bestoßung der Alpen und im Herbst nach der Alpentladung, wird diese Weide meist von den Maiensäßen aus betrieben.

Allgemein kann man beobachten, daß die Waldweide nur als Notbehelf dient, dort, wo genügende andere Weidemöglichkeiten fehlen. Denn dem Landwirt sind die Nachteile der Waldweide bekannt: Das im Schatten der Bäume wachsende Futter ist geringwertig und auf große Flächen und ganz unregelmäßig verteilt. Das bedingt eine längere tägliche Weidezeit, einen weiten, vielfach beschwerlichen Weg von Futterplatz zu Futterplatz und daher weniger Ruhe und Pflege der Tiere. Auf je höherer Stufe die Viehzucht steht, je wertvollere Tiere gezüchtet werden, desto mehr machen sich die Nachteile einer schlechten Weide bemerkbar.

¹ Gekürzte Wiedergabe eines am 15. Januar 1943 in der Forstschule in Zürich gehaltenen Vortrages.

Vom forstlichen Standpunkt aus wurde die Waldweide seit den Anfängen einer schweizerischen Waldwirtschaft immer als schädliche und lästige Nebennutzung empfunden. Man beobachtete zunächst den verderblichen Einfluß des Ziegenverbisses auf die Entwicklung der natürlichen Verjüngungen und Kulturen und dann auch die Auswirkung des Großvieheintriebes auf den Gesundheitszustand der Bestände. Heute sehen wir die schlimmste Folge der Waldweide in der Verhärtung der obersten Bodenschichten durch den Tritt und durch das immerwährende Abfressen der Waldgräser, wodurch die normale Bodentätigkeit beeinträchtigt wird. In den Alpenkantonen herrschen hinsichtlich der Waldweide in vielen Gegenden noch ganz unbefriedigende Zustände, trotzdem die Gebirgsförster sich von jeher Mühe gaben, diese zu verbessern. Werfen wir zunächst einen Blick zurück auf das, was bisher auf diesem Gebiet erreicht werden konnte.

Um die Waldweide zu bekämpfen, standen den Forstorganen neben dem Mittel der Aufklärung von Behörden und Volk schon frühzeitig auch gesetzliche Vorschriften zur Verfügung. Die erste Waldordnung des Kantons Graubünden zum Beispiel stammt aus dem Jahre 1839; sie enthält ein Verbot des Weidganges in Kulturen und Waldflächen, die zur Verjüngung bestimmt sind. Diese Vorschrift blieb in allen unseren Forstordnungen bis auf den heutigen Tag stehen. Seit dem Jahre 1877 kam dazu noch die weitergehende Bestimmung :

« Der unbehirtete Weidgang des Schmalviehs ist in Waldbeständen oder Aufforstungen gänzlich verboten. Für die richtige Handhabe dieser Verbote sind die Gemeindevorstände verantwortlich. »

Das Verbot des unbehirteten Weidganges des Schmalviehs im Walde ist in Beziehung zu bringen mit der Ausübung der sogenannten freien Atzung. Diese spielt bei der Regelung der Waldweide eine so große Rolle, daß ihr Wesen hier kurz skizziert werden muß. Im Frühling nach der Schneeschmelze, sobald die Wiesen zu grünen anfangen und bis zum Beginn der Weide auf der Allmend, und im Herbst nach Einbringung der letzten Früchte, dürfen Klein- und Großvieh, unbekümmert um Eigentumsgrenzen, auch alles Privatland abweiden. Im Frühling wird dieser Weidgang meist nur vom Kleinvieh, im Herbst aber allgemein auch vom Großvieh, zuerst von den höher gelegenen Maiensäßen aus und später im Tale unten auch auf den Heimgütern, ausgeübt. Hirschaft ist da keine mehr notwendig. Die Viehbesitzer haben nichts anderes zu tun, als morgens das Vieh auszulassen und es am Abend wieder heim zu holen. Mancherorts wird dieser Weidgang bis zum Einbruch des Winters ausgedehnt, ja sogar den ganzen Winter über praktiziert. Wo und solange die Gemeinatzung, wie sie auch genannt wird, in dieser freiesten Form ausgeübt werden darf, da hat natürlich auch die Bestimmung über das Verbot des unbehirteten Weidganges in den Waldungen keine große praktische Bedeutung. Die Ziege namentlich macht nicht vor der Waldgrenze halt, und sie tut sich während dieser Zeit hauptsächlich an Baum und Strauch gütlich. Truppweise werden ganze Waldungen durchstreift, oft auch bleiben sie über Nacht aus. Der Schaden, der dabei angerichtet wird, ist beträchtlich.

Wir dürfen annehmen, daß in Graubünden die Forstorgane sich erst seit Ende der siebziger, anfangs der achtziger Jahre dieses forstpolitischen Problems wirklich annehmen konnten. Es mußte nach Erlaß der ersten kantonalen Forstordnung im Jahre 1839 zuerst die Dienstorganisation geschaffen und dann das Personal herangebildet werden, um auf diesem Gebiete etwas ausrichten zu können. Der erste kantonale Forstbeamte wurde zwar schon im Jahre 1836 gewählt, aber bis zum Jahre 1851 standen ihm für den ganzen Kanton nur zwei Bezirksförster zur Seite. Unterförster kannte man nicht. Im Jahre 1851 wurde der Kanton in neun Forstkreise eingeteilt, und von diesem Jahre an wurde auch die Ausbildung von Revierförstern energisch an die Hand genommen. Doch die Gemeinden sträubten sich noch lange, solche anzustellen. Im Jahre 1874 hatte noch immer mehr als die Hälfte der Gemeinden keinen Förster. Endlich im Jahre 1877 erfolgte die Bildung von Forstrevieren, und ein Jahr später waren von 78 nur deren zwei noch nicht besetzt. Seit Erlaß der ersten kantonalen Forstordnung verstrichen also fast vierzig Jahre bis zu dem Zeitpunkt, da man daran denken konnte, den darin enthaltenen Bestimmungen über den Weidgang Nachachtung zu verschaffen.

Zu dieser Zeit erst erfolgte allgemein die Vermarchung der Waldungen gegen das Privateigentum und vielerorts auch gegen die übrige Allmend hin als Sicherstellung der Grenzen des Waldareals, wie dies das im Jahre 1876 erlassene erste eidgenössische Forstpolizeigesetz verlangte. Dann rückte man den waldschädlichen Servituten zu Leibe.

Nach einer Zusammenstellung von Forstadjunkt *Th. Meyer* in seinem Aufsatz « Die forstlichen Verhältnisse des Kantons Graubünden » (Jahrgang 1935 dieser Zeitschrift) wurden bis zu diesem Jahre abgelöst: 141 Weide-, 75 Mäh-, 18 Streu-, 42 Holz- und 73 gemischte Rechte mit einer Ablössungssumme von Fr. 737 517.

In diesen Zahlen liegt eine große, beharrliche und treue Arbeit am Wald verborgen. Heute wird die Waldweide nur noch in relativ wenig Fällen auf Grund einer Servitut ausgeübt, sondern wir haben es fast überall nur mit dem Vieheintrieb der Nutznießer der Gemeindefälligkeiten zu tun. Berechtigte und Belastete sind gewissermaßen identisch. Diese Tatsache vereinfacht und erleichtert alle weiteren Bestrebungen, in einer Gemeinde Wald und Weide zu regeln, sehr.

Neben der Ablösung der Weideservitute suchte man natürlich, in Anwendung der vorhin zitierten Vorschriften, auch ganz allgemein die Einschränkung und Aufhebung der Waldweide zu erzielen. In vielen Gemeinden, so in der Bündner Herrschaft, in Chur, Bonaduz, Rhäzüns, Thusis und anderen mehr, konnten Wald und Weide vollständig ausgeschieden werden. In anderen Gegenden gelang diese Trennung nicht. Ob die landwirtschaftliche Bevölkerung sich zu sehr dagegen sträubte, aus Angst, ihre Rechte würden zu stark beschnitten, oder ob die Förster die Ausscheidung nicht nachdrücklich genug forderten, mag dahingestellt bleiben. Tatsache ist aber, daß unterdessen in tiefen und mittleren Lagen, sagen wir bis auf zirka 1600 m hinauf, Hunderte, ja Tausende von Hektaren ehemals offener Weide und lichter Lärchenweidwald

vom geschlossenen Fichtenwald überflutet wurden. Die in Stangen- und Bauhölzern noch vorkommenden alten Lärchen und bis zum Fuße mit Dürrästen bekleideten ausgewachsenen Fichten sind Zeugen davon. Es waren vornehmlich die ehemaligen sogenannten Gebrauchs- und die Freiwaldungen, die dieses Schicksal erlitten. In den Gemeinden bestand meistens von alters her die Einteilung der Wälder in Bannwaldungen einerseits und Gebrauchs- und Freiwaldungen anderseits. Bannwälder waren solche, die aus irgendeinem Grund — sei es zu einem unmittelbaren Schutzzweck oder als Holzreserve für den Fall einer Feuersbrunst — geschont wurden. In den Gebrauchs- und Freiwaldungen holte man sich das Holz für den Eigenbedarf. In letzteren war auch das Schwenten erlaubt und wurde sogar im Gemeinwerk ausgeführt, wenn es galt, dem Überhandnehmen des Waldes auf der Weide Halt zu gebieten. Nur die Lärchen wurden geschont. Diese Einteilung galt für die im Bereiche, sozusagen im Einzugsgebiet der Ortschaften gelegenen Waldungen. Gemeinden mit ausgedehntem Besitz waren dazu noch in der Lage, ganze Gebiete und Wälder an Bergwerksgesellschaften zur Exploitation auf eine bestimmte Zeit oder an Holzhändler für den Export zu verkaufen. In der Regel durften, wie übrigens in den Gebrauchswaldungen auch, alle Stämme bis 1 Fuß = 30 cm Stockdurchmesser geschlagen werden. Von diesen Wald- und Holzverkäufen wurde um die Wende des 18. Jahrhunderts und bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein reger Gebrauch gemacht. Wenn wir uns vorstellen, in welchem Zustande bei dieser rohen Nutzungsmethode die Waldungen der meisten Talschaften sich befanden, als die ersten Forstbeamten sich ihrer annahmen und eine geregelte Bewirtschaftung einzuführen begannen, so begreifen wir, daß sie im Zuge der Wiederbestockung der ausgedehnten Kahlschläge und heruntergewirtschafteten Bestände es nicht ungerne sahen, wenn die Natur auch andere Flächen für den Wald mit Beschlag belegte. Sie begünstigten diese Entwicklung, vielleicht weniger durch den Erlaß von Weideverboten — der Graswuchs und damit die Beweidung hörten von selber auf — als mit einer allzu strengen Überwachung des Reutungsverbot. Die bäuerliche Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit in öffentlichen Dingen mag auch dazu beigetragen haben, dieser Entwicklung, die wir übrigens auch heute noch vielerorts beobachten können, ihren Lauf zu lassen. So erfreulich dieser Vorgang, rein vom Standpunkt des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und der Erhaltung des Waldareals aus betrachtet, war und ist, so schlimme Folgen hatte er in allgemein volkswirtschaftlicher und auch in forstlicher Hinsicht. Die Einbuße an Weide war ein volkswirtschaftlicher Schaden, und forstlich wirkte sich diese Entwicklung nach verschiedenen Richtungen hin nachteilig aus :

1. Die noch verbleibenden beweidbaren Waldpartien, ich habe da vor allem unsere Lärchenweidwälder im Auge, wurden immer intensiver benutzt und werden heute so stark beansprucht, daß deren Verjüngung je länger je größeren Schwierigkeiten begegnet.
2. Die Viehherden durchziehen nun ganze Waldgebiete, um Lücken und Blößen, die durch Zwangsnutzungen oder in Verbindung mit

Verjüngungsmaßnahmen entstehen können und vorübergehend etwas Graswuchs aufweisen, aufzusuchen. Den dadurch entstehenden Schaden sucht man mit Weideverböten, Abzäunungen, Verteilung des Astmaterials über die ganze Fläche und was derlei Maßnahmen mehr sind, zu verhindern, Vorkehrungen, die nie absolut sicher wirken. Solche vorübergehende Beweidung während einer kürzeren oder längeren Zeit vermag in den meisten Fällen wohl das Aufkommen der Verjüngung nicht zu verhindern, aber doch zu verzögern, woraus große Zuwachsverluste entstehen können. Auch wachsen die Flächen sehr unregelmäßig und mit schlechtem Material ein. Größerer Schaden noch entsteht in den umliegenden Beständen durch Verwundung der Wurzeln und, wie ich weiter vorn angetönt habe, durch das Dichttreten des Bodens. Die gelegentlich geäußerte Ansicht, ein mäßiger Weidgang sei dem Aufkommen der Verjüngung nicht hinderlich, unter Umständen sogar förderlich, ist mit Vorsicht aufzunehmen und darf nicht verallgemeinert werden. Auf alle Fälle tragen die unter Weidgang begründeten Bestände von allem Anfang an den Keim der Verderbnis, der Rotfäule, in sich. Und daß Jungwuchspflege und Säuberungen und die Auslese- und Veredlungsdurchforstung in einem auch nur mäßig und nur gelegentlich beweideten Wald auf keinen durchschlagenden Erfolg rechnen können, ist für jeden Forstmann eine Selbstverständlichkeit. Es wäre eine Selbsttäuschung, unter solchen Umständen die Erziehung von Qualitätsholz als Wirtschaftsziel zu bezeichnen.

3. Wo die Frühlings- und Herbstweide verschwunden sind, verlagert die Ausübung der Weide sich nach den von Natur aus in lichtigem bis räumigem Schluß stehenden Beständen der oberen Waldregion hin. Durch Beweidung dieser Waldgebiete, namentlich im Herbst nach Eintritt der ersten Fröste auf den offenen Alpweiden, wird versucht, den Termin der Alpentladung so weit als möglich hinaus zu schieben. Wäre in tieferen Lagen genügend Weide vorhanden, würden diese wohl am meisten gefährdeten Bestände merklich entlastet.

Damit sind wir unversehens bei den an die Alpen angrenzenden beweideten Wäldern, den wahren Sorgenkindern des Gebirgsforstbeamten, angelangt. In dieser Region gibt es wirklich Waldungen, die dem Untergang geweiht erscheinen, wenn ihnen nicht bald Hilfe zuteil werden kann. Der heute so schlechte Zustand vieler dieser Bestände ist aber nicht auf die Beweidung allein zurückzuführen, sondern auch auf früher in unvernünftiger Art und Weise vorgenommene Nutzungen. Vergessen wir nicht, daß es kein halbes Jahrhundert her ist, seit die ersten Alpwege, welche erst die Zufuhr von Bau- und Brennholz zu den Alpen ermöglichten, gebaut wurden. Vergegenwärtigen wir uns dazu, daß das früher allgemein und heute noch an vielen Orten übliche Alpfungssystem, bei welchem jeder Viehbesitzer seine eigene Hütte und seinen eigenen Stall auf der Alp besitzt und unterhalten muß, einen großen Holzbedarf erheischt, so verstehen wir, warum die angrenzenden

zugänglichen Waldungen oft nur noch aus einigen spärlich zerstreuten Althölzern bestehen. Alles Holz, das sich für den Bau und Unterhalt der Gebäulichkeiten einigermaßen eignete, mußte daran glauben. Dazu kam dann noch der jährliche, nicht unbedeutende Bezug an Brennholz, der das Schicksal des Waldes vollends besiegelte. Daß solche Wälder nur unter vollständigem Ausschluß der Weide hochgebracht werden können, wozu nicht nur fünfzig, sondern hundert und mehr Jahre nötig sind, muß wohl nicht besonders betont werden.

Alpverbesserungen, der Bau von guten Zufahrtswegen, von soliden Schermen und Sennhütten, Weideräumungen und die Anlage von eingezäunten Alpwiesen für die Gewinnung von Heu für die Fütterung der Tiere bei Schneefall während der Alpzeit sind die wirksamsten Mittel, um für die benachbarten gefährdeten Bestände einen vermehrten Schutz zu erzielen. Auch die sogenannte Schneeflucht, bei welcher die Herden von der Alp in den Wald hinunter getrieben werden, hört damit auf.

In Graubünden wurden seit anfangs dieses Jahrhunderts bis heute mit einem Aufwand von rund 13,5 Millionen Franken folgende Arbeiten ausgeführt: 575 km Alpwege (326 Projekte), 393 Alpställe, 76 Sennhütten, 25 Hirtenhütten und 2786 Hektar Weideräumungen. Die wohlthätige Wirkung dieser Maßnahmen auf die Waldungen der Umgebung ist überall feststellbar.

Damit haben wir einen Überblick gewonnen über die Entwicklung der Waldweide in den letzten fünfzig bis sechzig Jahren. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich feststelle, daß die Gefährdung des Waldes durch Weidgang im allgemeinen abgenommen hat. Eine Ausnahme machen noch da und dort Bestände des obersten Waldgürtels, im großen ganzen ist es aber gelungen, das eine Ziel der Waldwirtschaft im Gebirge, die Erhaltung der Bestockung, zu erreichen. Das Waldareal ist in dieser Zeit jedenfalls nicht zurückgegangen. Unbefriedigend ist aber der heutige Zustand insofern, als mehr oder weniger alle Wälder noch der Gefahr des Vieheintriebes ausgesetzt sind, worunter die Erziehung der Bestände und die Erzeugung von Qualitätsholz leiden. Beweidung des Waldes und Qualitätsholzzucht schließen einander aus. Auch die durch die Beweidung verursachten Zuwachsverluste können recht erheblich sein. Wenn in einem kommenden eidgenössischen Forstgesetz die wirtschaftliche Aufgabe des Schweizerwaldes besser betont wird als bisher, so werden wir die Beeinträchtigung aller unserer Bestrebungen zur Hebung der Produktion infolge der Waldweide noch mehr als bisher empfinden.

Die bisherigen Ausführungen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Ernährung der Viehherden während eines Teiles des Jahres auf der öffentlichen Allmend, worunter ganz allgemein auch der Gemeindewald zu verstehen ist, bildet die Grundlage der bäuerlichen Existenz im Gebirge. Ohne genügend Weide ist der Haupterwerbszweig unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Viehzucht, unmöglich.

Die Waldweide wird nur dort intensiv ausgeübt, wo genügende andere Weidemöglichkeiten fehlen.

2. Die Beweidung der Gebirgswälder gefährdet unter Umständen deren Erhaltung und beeinträchtigt in allen Fällen die Holzproduktion. Sie verunmöglicht eine pflegliche waldbauliche Behandlung der Bestände und besonders die Erziehung von Qualitätsholz.

Daraus ergibt sich als logische Folgerung, daß nur die Trennung von Wald und Weide einen sowohl die Land- als auch die Forstwirtschaft befriedigenden Zustand in der Benützung des Bodens herbeizuführen vermag.

* * *

Aus dem bisher Gesagten dürfte hervorgehen, daß meiner Ansicht nach die Forstwirtschaft für die Erreichung dieses Zieles in vielen Fällen ein Opfer an Fläche wird bringen müssen. Dieses stelle ich mir aber nicht in Form von Rodungen größerer oder kleinerer Flächen vor, sondern in der Überführung von geeigneten Parzellen in bestockte Weiden, auf denen die Grasnutzung den Vorrang, zum mindesten aber die Gleichberechtigung vor und mit der Holzerzeugung haben soll. Dafür ist der übrige Teil des Waldareals, sowohl dort, wo sein Schutzzweck überwiegt, als auch in jenen Bezirken, die vorzugsweise der Produktion von Holz zu dienen haben, auf immer der Gefährdung durch das Vieh zu entziehen. Wir wollen dort, wo es sein darf, ein für allemal einen Teil der Fläche abtreten, um im verbleibenden Teil ungestört wirtschaften zu können. Die vorübergehende Einbuße an Holzkapital und Zuwachs ist sicher bald wieder durch vermehrte Produktion ausgeglichen. Bei jedem größeren Waldbesitz sollte es möglich werden, die Trennung in geschlossenen Wald und bestockte Weiden durchzuführen. Wo aber infolge der Kleinheit des Areals oder aus anderen Gründen eine Ausscheidung unmöglich erscheint, soll man sich von vornherein darüber klar sein, daß hier das Ziel der Bewirtschaftung weder in der Produktion einer großen Holzmasse auf Kosten des Graswuchses noch viel weniger in der Erzeugung von Qualitätsholz liegen kann. Unsere Bestrebungen haben dort einzig und allein auf die Schaffung und Erhaltung eines Gleichgewichtes zwischen Bestockung und Weide gerichtet zu sein. Die Wirtschaft soll dementsprechend geführt werden, und wir sind es der um ihre Existenz hart ringenden Bevölkerung schuldig, dafür zu sorgen, daß nicht nur der Wald, sondern auch die Weide erhalten bleiben. Die bündnerische Instruktion für die Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne vom Jahre 1938 enthält dahinzielende Vorschriften.

Es kann sich aber nun nicht darum handeln, auf diese Weise jedem Wunsch der Landwirtschaft nach Vermehrung der Weide ohne weiteres zu entsprechen. Vielmehr dürfen und werden wir uns nur darauf einlassen, wenn die Landwirtschaft auch ihrerseits bereit ist, an der Lösung dieses für sie ebenso wichtigen Problemes unter wirklichen oder nur vermeintlichen Opfern einen Beitrag zu leisten. Was wir fordern müssen, ist :

1. die Ausnützung aller Möglichkeiten, auf den zur Verfügung stehenden Weiden die Erträge zu steigern, und

2. die Anpassung der Weidereglemente an die neu zu schaffenden Verhältnisse, eventuell sogar unter Einschränkung der jetzt üblichen Weidezeiten, unter Normierung der Zahl der Tiere, die auf eine bestimmte Weide getrieben werden dürfen und mit genauen Vorschriften über den Unterhalt der Weiden.

Die Frage, ob die Gemeinden als Hauptbeteiligte dazu bereit sind, die Beweidungsverhältnisse umzugestalten und althergebrachte Rechte und Ordnungen im angedeuteten Sinne zu revidieren, kann im allgemeinen bejaht werden. Wenn bis anhin diesen Problemen mehr oder weniger ausgewichen wurde, so wohl deshalb, weil genug andere Aufgaben zu lösen waren und man sich scheute, die gründliche Bearbeitung solcher Fragen an die Hand zu nehmen. Auch erwartete man vielleicht, daß der Anstoß hierzu von der anderen Seite komme. Wenn wir aber in absehbarer Zeit hier einen Schritt vorwärts kommen wollen, so muß die Initiative dazu wohl von uns Forstleuten ausgehen. Bei der engen Verbundenheit von Land- und Forstwirtschaft im Gebirge, bei unserem engen Kontakt mit der Bevölkerung, deren Lebens- und Existenzbedingungen uns besser als jedem anderen Funktionär bekannt sind, sollte es uns gelingen, auch in diesen Dingen ihr Vertrauen zu erringen und sie für unsere Pläne zu gewinnen. Eine heikle, aber dankbare Aufgabe ist uns da gestellt. Sie ist aber des ganzen Einsatzes wert.

Alle Bestrebungen, eine endgültige Ausscheidung von Wald und Weide vorzunehmen, müssen mit der Normierung der freien Atzung des Kleinviehs einsetzen. Über diesen Gegenstand hat Kreisförster *Huonder* im Jahre 1926 im Schoße des Bündnerischen Forstvereins einen erschöpfenden Vortrag gehalten. Er gelangte dabei zu folgenden Schlußfolgerungen und Anträgen :

1. Die maximale Ziegenzahl pro Haushaltung ist auf zwölf zu beschränken.
2. Die Ziegen müssen während der strengsten Jahreszeit, von Mitte Dezember bis Mitte März, im Stall gehalten werden.
3. Während der übrigen Zeit des Jahres, also auch während der freien Atzung, sind die Ziegen unter Hirtschaft zu halten.

Gegenüber dem bestehenden Zustand wäre also die Hirtschaft um drei bis vier Monate auszudehnen. Durch Subventionierung der daraus entstehenden Mehrkosten durch Bund, Kanton und Gemeinde glaubte *Huonder*, am raschesten zum Ziele zu gelangen.

Als Mitglied der außerparlamentarischen Kommission für die Vorberatung der Motion *Baumberger*, welche die Bekämpfung der Entvölkerung der Gebirgstäler und eine großzügige Hilfe im Sinne der Erleichterung der Existenzbedingungen der Gebirgsbevölkerung zum Ziele hatte, befürwortete *Huonder*, der unterdessen bündnerischer Regierungsrat geworden war, im Jahre 1927 diese Vorschläge auch dort. Er vermochte aber wenig zu erreichen¹.

¹ Wer sich näher für diese Angelegenheit interessiert, findet im Jahrgang 1929 unserer Zeitschrift einen Bericht aus der Feder von Herrn Oberforstinspektor Petitmermet.

Wie die meisten übrigen Anregungen Baumbergers, erfuhren aber auch diese Postulate keine wirksame Förderung oder gar eine Verwirklichung. Man konnte sich nicht entschließen, von Bundes wegen etwas Positives in dieser Sache zu unternehmen. Vielleicht bringt das kommende neue eidgenössische Forstgesetz uns auch auf diesem Gebiet einen Schritt weiter. Vorläufig bleibt uns wohl kein anderer Weg offen, als von Fall zu Fall zu versuchen, den Weidgang des Kleinviehs zu regeln. Die Stallhaltung der Ziegen während der strengen Wintermonate ist mancherorts verwirklicht worden. Hingegen begegnet die Ausdehnung der Hirschaft auf die Zeit der freien Atzung — der Kosten wegen — größeren Schwierigkeiten. Einen gangbaren Weg sehe ich darin, daß die Gemeinden aus den Zinserträgen der Forstdepositen (oder des Forstreservefonds) den größten Teil der Kosten der Hirschaft während dieser Zeit übernehmen und dadurch den Forstorganen für immer ein Mitspracherecht in dieser Sache sichern. Die Ausgabe von einigen hundert Franken pro Jahr können sie sich anderseits an Kulturkosten ersparen.

* * *

Zum Schluß möchte ich noch einiges über einen Versuch, in einem Gemeindewald eine dauernde Ausscheidung von Wald und Weide im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorzunehmen, berichten. Es handelt sich um die in den letzten Jahren in Verbindung mit der Revision des Wirtschaftsplanes vorgenommene *Regelung des Weidganges in den linksseitigen Gemeindewaldungen von Savognin im Oberhalbstein*.

Dieser Waldkomplex umfaßt 454 Hektar, wovon 450 Hektar produktiv sind. Das Gebiet ist gut arrondiert, der Wald bekleidet die mäßig geneigten und von vielen Terrassen und Mulden unterbrochenen Hänge des Piz Arlos. Die Exposition wechselt von Nordwesten über Norden und Osten bis Südosten. Die Höhenlage der Waldungen erstreckt sich von 1300 m bis 2050 m über Meer. Den geologischen Untergrund bildet der Bündnerschiefer. Stellenweise ist dieser von Gehängeschutt und Geröll und in den unteren Lagen auch von Moränenmaterial überlagert. Der Boden ist im großen ganzen erster Bonität. Bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 1000 mm haben wir es hier mit einem optimalen Fichtenstandort zu tun. Die Fichte ist mit 98 % der Stammzahl vertreten. Nur an der oberen Waldgrenze und im untersten Gebiet ist die Lärche, beigemischt und eingesprengt, zu finden. Der Holzvorrat beträgt total 157 500 Fm oder im Durchschnitt 350 Fm pro Hektar. Nach Stärkeklassen ist der Aufbau annähernd normal, nämlich :

16—24 cm	= 10 %	, normal	12 %
24—36 cm	= 25 %	, »	23 %
36—52 cm	= 42 %	, »	40 %
über 52 cm	= 23 %	, »	25 %

Bei der Revision vom Jahre 1940 wurde der Durchschnittszuwachs auf 4,70 Fm pro Hektar, wozu noch ein Einwuchs von 1,07 Fm pro Hektar

kommt, berechnet. Der Hiebsatz wurde auf 2000 Fm festgesetzt, was einem Nutzungsprozent von 1,27 entspricht. Von 1921 bis 1940 betrug er 1475 Fm.

Das Gebiet ist vorzüglich aufgeschlossen. Das Wegnetz besteht aus einem Hauptabfuhrweg, der sich mit 12 bis 13 % durch den ganzen Wald hinauf bis zur oberhalb gelegenen Alp Tarviesch erstreckt, und aus von diesem abzweigenden parallelen Nebenwegen in ungefähr 200 m Abstand. Heute sind nur noch der unterste dieser Nebenwege und einige kürzere Zubringerwege zu bauen. Alles in allem hätten wir also ein ideales Wirtschaftsobjekt vor uns, wenn es nicht gleichzeitig als Weide für einige hundert Stück Großvieh dienen müßte.

Vorweggenommen sei, daß der Ziegenweidgang schon seit einer Reihe von Jahren in befriedigender Weise geordnet ist. Die Herde durchquert wohl dem alten Alpweg entlang den ganzen Waldkomplex bis hinauf zu den Sommerweiden. Verbißschäden sind aber nur in einem schmalen Streifen längs des Durchtriebes festzustellen. Während der Gemeinatzung halten sich die Ziegen auf der sonnigen, rechten Talseite auf. Das Großvieh hingegen beweidet das ganze Areal mehr oder weniger schonungslos. Während der Maiensäßzeit von Ende Mai bis Ende Juni durchzieht eine Herde von 250 bis 280 Stück fast jeden zweiten Tag die unteren Wälder. Während des Sommers sind es die allerdings viel weniger zahlreichen Heimkühe, die sich fast immer im Wald aufhalten, und gegen den Herbst hin, wenn das Futter auf der Alp zu mangeln beginnt, wird dem Walde auch von dieser Seite her zugesetzt. Diese Beweidung hat jedoch, wie wir nachher sehen werden, im letzten Jahrzehnt stark abgenommen.

Der Vieheintrieb ist so intensiv, daß an eine geordnete Wirtschaftsführung nicht zu denken ist. Die früheren Wirtschaftler hatten sich einen den örtlichen Verhältnissen angepaßten Femelschlagbetrieb zu recht gelegt, das Ergebnis ähnelt aber eher dem Kahlschlag. Weideverbote zur Schonung der Verjüngungen wurden nicht eingehalten, jede noch so bescheidene Abzäunung von Jungwüchsen stets verweigert. Dem Bedürfnis nach Weide mußte sich alles unterordnen. Die Fichte legte aber eine so gewaltige Reproduktionskraft an den Tag, daß die entblößten Flächen sich nach und nach — erwiesenermaßen erst dreißig, vierzig und fünfzig Jahre nach der Freistellung — doch wieder mehr oder weniger bestockten. Aber der alte, prächtige Bestand des Bannwaldes, der Lieferant des bestbekanntesten Savogniner Holzes, machte einem Krüppelbestand Platz, der in seinen ältesten Partien nun Stangen- und Bauholzstärke aufweist, der aber nie an die Güte des alten Waldes heranreicht. Eine Fläche von über sechzig Hektar hat diese Wandlung schon durchgemacht, und dem übrigen Wald droht das gleiche Schicksal, wenn nicht bald Abhilfe geschafft werden kann.

Diese auch für den Laien augenfällig sich vollziehende Verschlechterung des Waldes ließ mit den Jahren bei der Bevölkerung doch die Besorgnis aufkommen, der Waldertrag könnte bald stark zurückgehen und die Gemeinde in finanzielle Not bringen. Andererseits wurde der Mangel einer guten Frühlingsweide je länger je mehr als einen großen

Übelstand empfunden. Es kam so weit, daß einsichtiger Bauern im Frühling lieber ihre Wiesen abweiden lassen, als die Zuchttiere mit der Dorfherde auf die unwirtliche Heim- und Waldweide zu treiben. Deshalb fanden die Vorstellungen der Forstorgane, die darauf hinzielten, mit diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, mit der Zeit doch Gehör. Im Wirtschaftsplan vom Jahre 1921 legte Kreisförster *Peterelli* die Richtlinien fest für die Regelung der Weide. Dabei ließ er durchblicken, daß eventuell in der Nähe der Maiensäße auf Kosten des Waldes Weide geschaffen werden könne, sofern es sich nach Instandstellung aller Heimweiden herausstelle, daß wirklich ein Bedürfnis dafür bestehe. Die Angelegenheit kam so langsam in Fluß. Die Gemeinde begann wirklich ihre Weiden zu räumen und unter Aufsicht des kantonalen Meliorationsamtes instand zu stellen. Solche Projekte wurden in den Jahren 1922/1923, 1932/1933 und 1936 ausgeführt und total 25,80 Hektar geräumt, gereutet oder entwässert. Da die Weiden in einem sehr vernachlässigten Zustande waren, schätzt man jetzt ihren Grasertrag auf das Doppelte von früher. Die Kosten für diese Arbeiten erreichten nahezu Fr. 20 000, woran die Hälfte durch Subventionen gedeckt wurde.

Nachdem die Gemeinde soviel guten Willen gezeigt hatte, durfte man es verantworten, geeignete Gebiete des Waldareals, die früher erwiesenermaßen zur Weide gehörten, für die Überführung in bestockte Weiden in Aussicht zu nehmen, um dadurch das übrige Waldgebiet für immer dem Weidgang zu entziehen. Nach angestellten Berechnungen fehlten noch zirka 10 Hektar, um für drei Wochen genügend Frühlingeweide zu haben. Das in Frage kommende Areal wurde sorgfältig ausgewählt und vermarcht. Im ganzen sind es 30 Hektar, von denen ein Drittel bis die Hälfte in Weide übergeführt wurde, während der Rest weiterhin bestockt bleiben soll. Dazu erwies es sich als notwendig, die oberen Wälder, im Ausmaß von rund 100 Hektar, vorläufig ebenfalls noch der Beweidung offen zu lassen. Wir konnten uns damit um so eher einverstanden erklären, als es sich nur um eine gelegentliche Beweidung handelt, die Bestände sich in guter Verfassung befinden und Aussicht besteht, daß der Weidgang in nicht allzu ferner Zukunft doch noch aufgehoben werden kann. Dafür konnte der Kern des ganzen Waldkomplexes, ein Areal von 300 bis 320 Hektar, für immer dem Weidgang entzogen werden.

Der bezügliche Gemeindebeschluß wurde in Form einer Verordnung redigiert.

Sie datiert vom 22. März 1938, wurde noch im gleichen Jahr von der Regierung genehmigt und als Bestandteil des Wirtschaftsplanes über die Gemeindewaldungen erklärt.

Mit der Umwandlung des geschlossenen Waldes in bestockte Weide wurde sofort begonnen. Im ganzen bedingt diese den Hieb von 5500 bis 6000 Fm. Diese von der Regierung bewilligten außerordentlichen Nutzungen fallen nun gerade in eine Zeit, da das Holz nicht nur sehr begehrt, sondern auch gut bezahlt wird. Der Nettoerlös aus diesen Schlägen dürfte Fr. 150 000 bis 180 000 betragen. Die Hälfte davon

wird für künftige Forstverbesserungen mit Beschlag belegt. Die Gemeinde wird aber auch die Mittel haben, um in Zukunft für einen guten Unterhalt der Weiden zu sorgen und fortwährend weitere Verbesserungen durchzuführen. Es ist Pflicht des zuständigen Kreisförsters, auf diesem Gebiet immer ein wachsameres Auge zu haben und keine Nachlässigkeiten zu dulden. Die Verordnung gibt ihm die Befugnis hierzu.

Die Darstellung dieser Trennung von Wald und Weide wäre unvollständig, wenn ich nicht auch die damit in Zusammenhang stehende *Alpverbesserung in Tarviesch und Tscharnoz* erwähnen würde, die in den Jahren 1927/1928 und später durchgeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Alp nach alter Väter Sitte benutzt. Jeder Viehbesitzer, oder zwei bis drei miteinander, besaßen einen Stall und dazu noch in unmittelbarer Nähe eine Wiese, welche mit dem während des Sommers gesammelten Mist gedüngt wurde. An der Alp wurde also Raubbau erster Ordnung getrieben. Die Stoßzahl war nicht festgesetzt, die Alp wurde immer stark überladen, und die Tiere sömmeren schlecht. Als schließlich die Not groß genug war, entschloß man sich zu einer Änderung. Durch ein großes Alpverbesserungsprojekt wurden die Verhältnisse total umgestaltet. Die Wiesen — zusammen zirka 7 Hektar — wurden ausgekauft und dazu noch zirka 4 Hektar Bergwiesen an einem anderen Ort erworben. Die Alp erhielt einen neuen Schermen für sechzig Kühe und eine neue Sennhütte. Es wurde eine Alpwiese von 1 Hektar eingezäunt, um Heu zu haben für die Fütterung bei allfälligem Schneefall im Sommer. Die Stoßzahl wurde auf 60 Kühe und 50 Ziegen für Tarviesch und 120 Jährlinge und Kälber für Tscharnoz festgesetzt. Die Kosten des Projektes betrugen ohne Landankauf Fr. 62 000, woran 60 % an eidgenössischen und kantonalen Beiträgen erhältlich waren. Der Wald, der zwar trotz allen Mißständen auch früher von der Alp aus nie sehr stark beweidet wurde, erfuhr eine Entlastung und mußte eigentlich jetzt nur mehr offen gehalten werden, um einige größere Weideplätze — einen breiten Lawinenzug und eine ehemalige, ebenfalls nun angekaufte Magerwiese im Ausmaß von 2 Hektar — erreichen zu können. Deshalb hoffe ich, daß der Schönheitsfehler der Verordnung über die Regelung der Waldweide in Savognin, nämlich die Beibehaltung des Weidganges im oberen Waldgürtel, mit der Zeit noch ausgemerzt werden könne. Im Jahre 1939 haben wir schon einen Anlauf dazu genommen, und die Gemeinde hat im Prinzip beschlossen, für die düngende Bewässerung einer Fläche von 20 Hektar auf der Alp eine Güllen-Verschlauchungsanlage zu erstellen. Wenn bessere Zeitläufe kommen, wird dieses Projekt sicher ausgeführt werden, und dann wird es vielleicht möglich sein, einen großen Teil des jetzt noch offenen Waldes zu schließen.

An diesem Beispiel wollte ich zeigen, daß das Problem der Ausscheidung von Wald und Weide in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft in einer für beide Teile befriedigenden Art und Weise gelöst werden kann. Und lassen wir uns bei der Bearbeitung solcher Fragen immer von der Überlegung leiten, daß alle zu treffenden Maß-

nahmen nicht eine Erschwerung, wohl aber eine Erleichterung der Existenzbedingungen der Gebirgsbevölkerung mit sich bringen müssen, so wird der dauernde Erfolg nicht ausbleiben.

Die Bedeutung des Waldes als Zweig unserer Volkswirtschaft steht heute nicht zur Diskussion, die Vermehrung der forstlichen Produktion auf lange Sicht ist ein Gebot der Zeit. Im Gebirge steht und fällt diese Forderung mit der Ausscheidung von Wald und Weide zusammen. Erste Voraussetzung für die Schließung der Wälder ist aber die Schaffung von Ersatz. Eine großzügige und durchgreifende Sanierung der Weiden und Alpen, als Grundlage für die nachfolgende Weideregulierung, das wäre wirkliche Hilfe für die Gebirgsbevölkerung und gehörte nach meinem Dafürhalten in das eidgenössische Programm für die Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit.

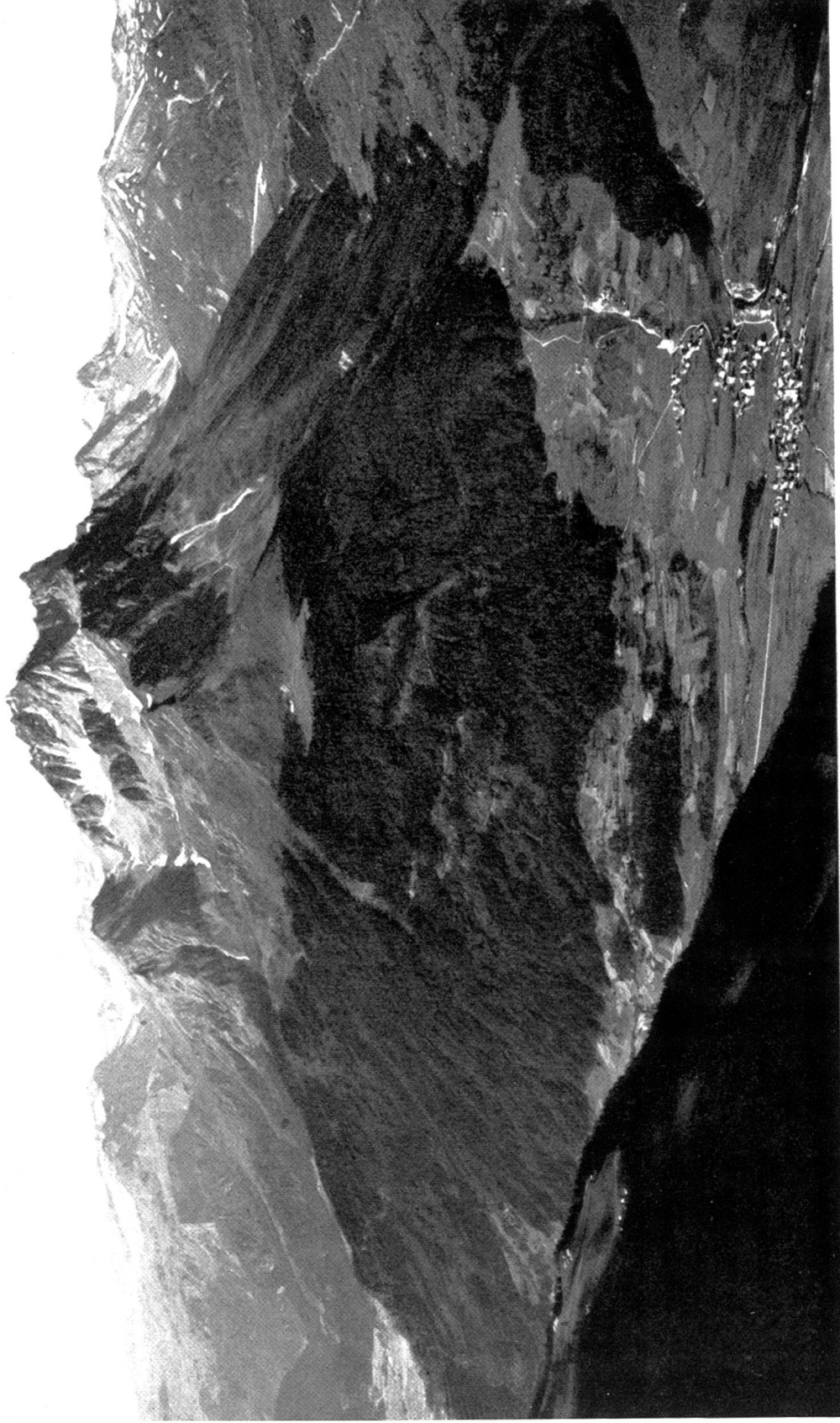
Vor hundert Jahren

Wenn man von den Forstordnungen absieht, die in einzelnen Gegenden unseres Landes schon im frühen Mittelalter erlassen wurden, um den größten Mißbräuchen bei der Benutzung der Wälder entgegenzutreten, beginnt die staatliche Regelung der Waldbenutzung in der Schweiz erst nach dem Jahre 1800. Solange das Holz noch wenig wert war und der indirekte Nutzen des Waldes kaum erkannt wurde, schenkten weder die Waldeigentümer, noch die Regierungen dem Forstwesen Beachtung. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsichtige Männer sich für die Erhaltung und Pflege der Wälder einzusetzen begannen, fanden sie bei Volk und Behörden zunächst kein Gehör. Erst die großen Wasserverheerungen vom Jahre 1834, die für jedermann erkennbar, auf die rücksichtslosen Abholzungen in den Bergen zurückzuführen waren, vermochten eine allgemeine Tätigkeit auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung auszulösen. Die Berichte der von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Untersuchung des Schadens und seiner Ursachen bestellten Kommission von Sachverständigen wiesen dringend auf die Notwendigkeit einer besseren Pflege der Wälder hin. Aber von da bis zum Erlaß eines eidgenössischen Forstgesetzes war noch ein weiter Weg zurückzulegen.

Am 8. Mai 1858 beschloß der Bundesrat, eine Untersuchung über den Zustand der Hochgebirgswälder vornehmen zu lassen, soweit diese mit den Hauptflußsystemen zusammenhängen, wobei die wasserpolizeilichen, geologischen und forstwirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen seien.

Mit dem wasserbaulichen Teil dieser Aufgabe wurden Oberingenieur *Hartmann* in Basel und Professor *Culmann* in Zürich, mit dem geologischen Professor *Escher von der Linth* in Zürich und mit dem forstwirtschaftlichen Professor *Landolt* in Zürich und für die Kantone, in denen noch keine Forsttechniker angestellt waren, Oberförster *Wietlisbach* in Aarau beauftragt.

Der Bericht über die Wildbäche erschien im Jahre 1864, als 650 Seiten starker Band. *Landolts* 368 Seiten umfassender Bericht, der sich



Savognin mit den linksseitigen Waldungen und Alp Tarviesch an den Hängen des Piz Arlos. Rechts Blick ins Val Nandro,
(Aufnahme der Eidg. Landestopographie in Bern.)

Nr. 8347 BRB 3.10.1939.